

1996**Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1996****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenverordnung FNA: 27-6-1	373
27. 2. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Uniformverordnung FNA: 51-1-21	374
5. 3. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge FNA: 96-1-30	374
6. 3. 96	Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes FNA: neu: 2030-6-16-2; 2030-6-16	375
6. 3. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin FNA: neu: 806-21-1-203; 806-21-1-10	376
5. 3. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	450
29. 2. 96	Berichtigung der Telekommunikationszulassungsverordnung 1995 FNA: 9020-1-9	451

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündigungen im Bundesanzeiger	452
--	-----

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenverordnung

Vom 23. Februar 1996

Auf Grund des § 2 des Auslandskostengesetzes vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Auslandskostenverordnung vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 21), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2849) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Auslagen von weniger als 10 Deutsche Mark werden nur erhoben, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand gering ist. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1996

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Uniformverordnung**

Vom 27. Februar 1996

Auf Grund des § 4a Satz 2 des Soldatengesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) eingefügt worden ist, und des § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Uniformverordnung vom 1. August 1986 (BGBl. I S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „repräsentative“ die Wörter „oder im Interesse der Bundeswehr besonders förderungswürdige“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Verteidigungskreis“ durch das Wort „Verteidigungsbezirk“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1996

**Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe**

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge**

Vom 5. März 1996

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Nr. 2 des Luftverkehrs- gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2073), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. November 1994 (BGBl. I S. 3506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. zwei Empfangsgeräten für die Signale von UKW- Drehfunkfeuern (VOR-Navigations-Empfangsanlagen), wobei eines dieser Empfangsgeräte entfallen kann, wenn eine von der VOR-Navigations-

Empfangsanlage unabhängige funktionsfähige Flächennavigationsausrüstung nach Absatz 3 vorhanden ist;“.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Benutzung von Flächennavigationsausrüstungen ist bei dafür vom Luftfahrt-Bundesamt festgelegten und in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlichten Flugverfahren sowie auf den von der Flugverkehrskontrolle individuell festgelegten Streckenführungen zulässig, wenn die für den jeweiligen Luftraum, die jeweilige Streckenführung oder das jeweilige Flugverfahren vorgeschriebene Navigationsleistung (Required Navigation Performance – RNP) durch die Flächennavigationsausrüstung erfüllt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. März 1996

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

**Verordnung
zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes**

Vom 6. März 1996

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Polizeivollzugsbeamte des Bundes

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes sind folgende Beamte:

- Polizeimeisteranwärter im Bundesgrenzschutz,
- Polizeimeister im Bundesgrenzschutz zur Anstellung (z.A.),
- Polizeimeister im Bundesgrenzschutz,
- Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz,
- Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz,
- Stabsmeister im Bundesgrenzschutz,
- Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz,
- Polizeikommissaranwärter im Bundesgrenzschutz,
- Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz zur Anstellung (z.A.),
- Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz,
- Polizeioberkommissar im Bundesgrenzschutz,
- Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz,
- Erster Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz,
- Polizeiratanwärter im Bundesgrenzschutz,
- Polizeirat im Bundesgrenzschutz zur Anstellung (z.A.),
- Polizeirat im Bundesgrenzschutz,
- Medizinalrat im Bundesgrenzschutz,
- Polizeioberrat im Bundesgrenzschutz,
- Medizinaloberrat im Bundesgrenzschutz,
- Polizeidirektor im Bundesgrenzschutz,
- Medizinaldirektor im Bundesgrenzschutz,
- Leitender Polizeidirektor im Bundesgrenzschutz,
- Abteilungspräsident im Bundesgrenzschutz,

- Direktor im Bundesgrenzschutz,
- Inspekteur des Bundesgrenzschutzes,
- Kriminalkommissaranwärter,
- Kriminalkommissar zur Anstellung (z.A.),
- Kriminalkommissar,
- Kriminaloberkommissar,
- Kriminalhauptkommissar,
- Erster Kriminalhauptkommissar,
- Kriminalratanwärter,
- Kriminalrat zur Anstellung (z.A.),
- Kriminalrat,
- Kriminaloberrat,
- Kriminaldirektor,
- Leitender Kriminaldirektor,
- Abteilungspräsident (als Leiter einer kriminalpolizeilichen Fachabteilung des Bundeskriminalamtes),
- Erster Direktor beim Bundeskriminalamt (als Leiter einer kriminalpolizeilichen Hauptabteilung),
- Vizepräsident des Bundeskriminalamtes.

(2) Polizeivollzugsbeamte des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes sind ferner folgende Beamte:

- Direktor der Grenzschutzdirektion,
- Präsident eines Grenzschutzpräsidiums,
- Präsident des Bundeskriminalamtes,
- Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, wenn das letzte Amt, das sie vor der Übertragung dieses Amtes innehatten, ein Amt eines Polizeivollzugsbeamten war.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 12. Juli 1976 (BGBl. I S. 1808), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1980 (BGBl. I S. 333), außer Kraft.

Bonn, den 6. März 1996

**Der Bundesminister des Innern
Kanther**

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin***

Vom 6. März 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 15 nachzuweisen.

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

(1) Der Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin wird staatlich anerkannt.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
2. Friedhofsgärtnerei,
3. Garten- und Landschaftsbau,
4. Gemüsebau,
5. Obstbau,
6. Staudengärtnerei,
7. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung des Ausbildungsberufes hinzu.

**§ 2
Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsprägungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsprägungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Berufsbildung,
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung;
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beobachten und Auswerten von Informationen,
 - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
4. Böden, Erden und Substrate;
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
 - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte;
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - d) Produktionsverfahren,
 - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
 - f) Verkaufen und Beraten;

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerie
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Weiterkultur,
 - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
 - d) Trauerbinderei und Dekoration,
 - e) Verkaufen und Beraten;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) Herstellen von befestigten Flächen,
 - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau
 - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Vermarkten;
5. in der Fachrichtung Obstbau
 - a) Anlegen von Obstpflanzungen,
 - b) Produktionsverfahren,
 - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - d) Vermarkten;
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerie
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Auswählen und Aufbereiten,
 - e) Verkaufen und Beraten;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Verkaufen und Beraten.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach den in den Anlagen für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, so weit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt II unter den laufenden Nummern 1, 2c, 2d, 2e, 3.1c, 3.2a, 3.2e, 4c, 5.1c, 5.2a, 5.2f, 6b, 6d und 6f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
2. Natur- und Umweltschutz,
3. rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. betriebliche Abläufe,
5. wirtschaftliche Zusammenhänge,
6. Böden, Erden und Substrate,
7. Erkennen von Pflanzen,
8. Bau und Leben der Pflanze,
9. Kultur und Verwendung von Pflanzen,

10. Materialien und Werkstoffe,
11. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

§ 9

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Baumschule

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Baumschule erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Ernte und Vermarktung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Gehölzen,
- b) Anlegen von Baumschulquartieren,
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- d) Aufschulen und Aufpflanzen,
- e) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
- f) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Vermarktung:

- a) Gehölze roden und ballieren,
- b) Gehölze sortieren und kennzeichnen,
- c) Gehölze lagern und versandfertig machen,
- d) Verkaufen und Beraten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Ablauf von verschiedenen Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:
 - a) Bau und Leben der Pflanze,
 - b) Grundlagen der Züchtung,
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - d) Arbeiten an der Pflanze,
 - e) kultursteuernde Maßnahmen,
 - f) Böden, Erden und Substrate,
 - g) Düngung und Bewässerung,
 - h) Pflanzenschutz,
 - i) Ernte, Aufbereitung und Lagerung,
 - k) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
 - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
 - b) Arten und Sorten marktwichtiger Gehölze und ihre Verwendung,
 - c) typische Absatz- und Blühtermine,
 - d) Wildkräuter und Unkräuter,
 - e) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 - b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
 - c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
 - d) Materialien und Betriebsmittel,
 - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
 - f) Vermarktung,
 - g) Natur- und Umweltschutz,
 - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
 - k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
 - l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 - m) Aufwendungen und Erträge;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Kulturführung	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2 60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3 40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 10

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei erstreckt sich auf die in der Anlage 2a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Die Bereiche Grabanlage sowie Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration sollen dabei mit je mindestens zwei Aufgaben vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Grabanlage:

- a) Grabstätte planen, Flächen aufteilen und vermessen,
- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkauf und Beratung einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration:

- a) Vermehren von Pflanzen,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Durchführen von Bewässerungs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen,
- d) Herstellen von Trauerbinderei,
- e) Durchführen von Dekorationen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkauf und Beratung einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung soll die Anlage von Gräbern im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Grundlagen der Züchtung; Vermehrung und Weiterkultur,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) Böden, Erden und Substrate,
- e) Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz,
- f) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
- g) einschlägige Gestaltungsrichtlinien und Friedhofsrecht,
- h) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Pflanztermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Auftragsabwicklung und Verkauf,
- g) Natur- und Umweltschutz,
- h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- i) einschlägige Rechtsvorschriften,
- k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
- l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
- m) Grundlagen der Kalkulation;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- 1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung 60 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse 60 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge 90 Minuten,
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

– Prüfung nach Absatz 2	60 Prozent,
– Prüfung nach Absatz 3	40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 11

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau erstreckt sich auf die in der Anlage 3a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden ein landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk erstellen, das aus fünf komplexen Prüfungsaufgaben besteht. Das Gesamtwerk ist in einem Prüfungsgespräch zu erläutern, das sich auf die fünf Prüfungsaufgaben beziehen muß. Der Prüfungsbereich Baustellenabwicklung und Bautechnik soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Vegetationstechnik mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik:
 - Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen,
 - Durchführen von Erdarbeiten,
 - Durchführen von Entwässerungsarbeiten,
 - Herstellen von befestigten Flächen,
 - Be- und Verarbeiten von Naturstein,

- Bauen mit Betonfertigteilen,
- Aufstellen und Montieren von Ausstattungsgegenständen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Vegetationstechnik:

- Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
- Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen,
- Pflegemaßnahmen durchführen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten sollen landschaftsgärtnerische Außenanlagen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten:
 - Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - Herstellen von befestigten Flächen,
 - Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - Bau und Leben der Pflanze, vegetationstechnische Arbeiten,
 - Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz,
 - Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht und Verwendung,
- heimische Pflanzen und ihre Lebensräume, Arten- schutz,
- Wildkräuter und Unkräuter;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- bauliche Anlagen,
- Maschinen und Geräte,
- Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- anwendungsbezogene Berechnungen,
- Auftragsbeschaffung,
- Natur- und Umweltschutz,
- rationelle Energie- und Materialverwendung,

- i) einschlägige Rechtsvorschriften,
- k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
- l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
- m) Grundlagen der Kalkulation;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Soziakunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Landschafts-gärtnerische Arbeiten	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzen-kenntnisse	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Soziakunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

– Prüfung nach Absatz 2	60 Prozent,
– Prüfung nach Absatz 3	40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 12

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau erstreckt sich auf die in der Anlage 4a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgepräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll

dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Ernte und Aufbereitung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:
 - a) Anzucht von Jungpflanzen,
 - b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten,
 - c) Durchführen von Pflanzungen,
 - d) Durchführen von Direktsäaten,
 - e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - f) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
 - g) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:
 - a) Ernten von Gemüse,
 - b) Aufbereiten und Sortieren von Gemüse,
 - c) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Vermarkten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Anbau mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Soziakunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Anbau soll der Produktionsablauf von verschiedenen Gemüsearten im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Anbau:
 - a) Bau und Leben der Pflanze,
 - b) Grundlagen der Züchtung,
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - d) Produktionsverfahren,
 - e) Frucht- und Nutzungsfolgen,
 - f) Arbeiten an der Pflanze,
 - g) Böden, Erden und Substrate,
 - h) Düngung und Bewässerung,
 - i) Pflanzenschutz,
 - k) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung,
 - l) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
 - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
 - b) Arten und Sorten von Gemüse, ihre Verwendung und Marktbedeutung,
 - c) Anbau- und Absatzeiten,
 - d) Wildkräuter und Unkräuter,
 - e) Sortenschutz,
 - f) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 - b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
 - c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
 - d) Materialien und Betriebsmittel,
 - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
 - f) Vermarktung,
 - g) Natur- und Umweltschutz,
 - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
 - k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
 - l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 - m) Aufwendungen und Erträge;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Anbau	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2 60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3 40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3

mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 13

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Obstbau

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Obstbau erstreckt sich auf die in der Anlage 5a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgepräch erläutern. Der Bereich Produktion soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Ernte und Aufbereitung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Produktion:
 - a) Vermehrung von Pflanzen,
 - b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung vorbereiten,
 - c) Durchführen von Pflanzungen,
 - d) Erstellen von Stützkonstruktionen,
 - e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - f) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
 - g) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:
 - a) Ernten von Obst,
 - b) Sortieren von Obst,
 - c) Kennzeichnen und Verpacken von Obst;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Vermarkten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Anbau mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Anbau soll der Produktionsablauf verschiedener Obstarten im

Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Anbau:

- a) Bau und Leben der Pflanze, Entwicklungsphasen der Obstgehölze,
- b) Grundlagen der Züchtung,
- c) Vermehrung und Anzucht,
- d) Unterlagen und ihr Einfluß auf die Obstarten,
- e) Produktionsverfahren,
- f) Anbau- und Pflanzsysteme,
- g) Arbeiten an der Pflanze,
- h) Maßnahmen zur Wachstums- und Ertragsregulierung,
- i) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung,
- k) Böden, Erden und Substrate,
- l) Düngung und Bewässerung,
- m) Pflanzenschutz,
- n) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung,
- o) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten von Obst, ihre Verwendung und Marktbedeutung,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Sorten- und Unterlagenkombinationen,
- e) Wildkräuter und Unkräuter,
- f) Sortenschutz,
- g) Artenschutz;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Vermarktung,
- g) Natur- und Umweltschutz,
- h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- i) einschlägige Rechtsvorschriften,
- k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
- l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
- m) Aufwendungen und Erträge;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Soziokunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Anbau	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	60 Minuten,

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Soziokunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2	60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3	40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 14
Abschlußprüfung
in der Fachrichtung Staudengärtnerei

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei erstreckt sich auf die in der Anlage 6a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Aufbereitung und Vermarktung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Stauden,
- b) Anlegen von Staudenquartieren,
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,

d) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
 e) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;
 dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Aufbereitung und Vermarktung:
 a) Stauden auswählen und kennzeichnen,
 b) Stauden verpacken und verkaufsfertig machen,
 c) Staudenpflanzungen anlegen;
 dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkaufen und Beraten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Produktionsablauf verschiedener Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:
 a) Bau und Leben der Pflanze,
 b) Grundlagen der Züchtung,
 c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 d) Arbeiten an der Pflanze,
 e) kultursteuende Maßnahmen,
 f) Böden, Erden und Substrate,
 g) Düngung und Bewässerung,
 h) Pflanzenschutz,
 i) Aufbereitung und Lagerung,
 k) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
 a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
 b) Arten und Sorten marktwichtiger Stauden und ihre Verwendung,
 c) typische Absatz- und Blühtermine,
 d) Wildkräuter und Unkräuter,
 e) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
 c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
 d) Materialien und Betriebsmittel,
 e) anwendungsbezogene Berechnungen,
 f) Vermarktung,
 g) Natur- und Umweltschutz,

h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
 i) einschlägige Rechtsvorschriften,
 k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
 l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 m) Aufwendungen und Erträge;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Kulturführung	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2	60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3	40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 15

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau erstreckt sich auf die in der Anlage 7a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll

dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Pflanzenverwendung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Zierpflanzen,
- b) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen,
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- d) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
- e) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
- f) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Pflanzenverwendung:

- a) Bepflanzen von Gefäßen,
- b) Durchführen und Pflegen von Innenraumbegrünungen,
- c) Bepflanzen von Rabatten,
- d) Binden von Sträußen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkaufen und Beraten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Ablauf verschiedener Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Grundlagen der Züchtung,
- c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- d) Arbeiten an der Pflanze,
- e) kultursteuernde Maßnahmen,
- f) Böden, Erden und Substrate,
- g) Düngung und Bewässerung,
- h) Pflanzenschutz,
- i) Ernte, Aufbereitung und Lagerung,
- k) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Zierpflanzen und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und technische Einrichtungen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Vermarktung,
- g) Natur- und Umweltschutz,
- h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- i) einschlägige Rechtsvorschriften,
- k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
- l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
- m) Aufwendungen und Erträge;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Kulturführung	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2	60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3	40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3

mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 16

Übergangsregelungen

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

parteien vereinbaren für Berufsausbildungsverhältnisse im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 12 und § 23 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, außer Kraft; § 24 wird gestrichen.

Bonn, den 6. März 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 1a
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Baumschule
— sachliche Gliederung —

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzzörschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 2</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 3</u>)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Kataologen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalt und Größe von Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen d) Preisangebote vergleichen
4.	Böden, Erden und Substrate (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 4</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 5</u>)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes
		die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) bei Kalkulationen mitwirken c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden e) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen b) Pflanzenqualitäten beurteilen c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüsserscheinungen feststellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen c) Produkte transportieren, erfassen und lagern d) Lagerbestände überwachen e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten f) Materialschutz durchführen

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Baumschule

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen und technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen
2.	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1b)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Anbauplanung mitwirken b) Produktionsflächen einteilen und vermessen; Baumschulquartiere anlegen c) bei der Anlage von Flächen für Containerkulturen mitwirken
3.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 1c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Methoden der Züchtung und Vermehrung von Gehölzen beschreiben; Mutterpflanzen auswählen und entsprechend den Vermehrungsmethoden kultivieren und pflegen b) Gehölze, insbesondere durch Sproßstecklinge, Steckholz, Abrisse und Wurzelschnüttlinge, vermehren c) Reiser- und Augenveredlung von Gehölzen durchführen d) Saatgut beurteilen und lagern e) Aussaaten von Gehölzen zu verschiedenen Jahreszeiten unter Berücksichtigung der artspezifischen Anforderungen des Saatgutes durchführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
4.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 1d)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Kulturplanung mitwirken b) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden c) kultursteuernde Maßnahmen, insbesondere Schneiden, Pflanzen und andere Wachstumsregulierungen, durchführen d) Gehölze für verschiedene Verwendungszwecke unter Berücksichtigung der einschlägigen Qualitätsrichtlinien im Freiland und im Container bis zur Verkaufsreife kultivieren e) im Verlauf des Kulturverfahrens auftretende Einflüsse auf Kulturtermine, Kulturablauf, Verpflanzrhythmen, Qualität und Rodung erfassen und geeignete Maßnahmen ergreifen
5.	Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 1e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Versandvorbereitungen durchführen b) Gehölze von Hand und mit Hilfe von Maschinen roden und ballieren c) Gehölze gemäß den einschlägigen Gütebestimmungen sortieren und kennzeichnen d) Gehölze für verschiedene Verwendungszwecke lagern
6.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gehölze versandfertig machen, nach Transporterfordernissen verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen b) Gehölze verkaufsfördernd präsentieren und verkaufen c) Kunden über Ansprüche, Verwendung und Pflege von Gehölzen beraten

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Baumschule
— zeitliche Gliederung —**

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 4 Produktionsverfahren zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,

Ifd. Nr. 2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,

Ifd. Nr. 3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

Ifd. Nr. 4 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5 Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,

Ifd. Nr. 3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 Produktionsverfahren
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5 Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 6 Verkaufen und Beraten
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

Anlage 2a
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
— sachliche Gliederung —

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben- und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Kataologen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalt und Größe von Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen d) Preisangebote vergleichen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes
		die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) bei Kalkulationen mitwirken c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden e) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen b) Pflanzenqualitäten beurteilen c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüsse feststellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen c) Produkte transportieren, erfassen und lagern d) Lagerbestände überwachen e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten f) Materialschutz durchführen

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen
2.	Vermehrung und Weiterkultur (§ 4 Abs. 2 Nr. 2b)	<ul style="list-style-type: none"> a) verschiedene Pflanzenarten vegetativ vermehren und Aussaaten durchführen b) verschiedene Pflanzenarten bis zur Verkaufsreife kultivieren
3.	Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern (§ 4 Abs. 2 Nr. 2c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Friedhofsrecht, Friedhofssatzung und -ordnung bei Arbeiten auf dem Friedhof berücksichtigen b) einschlägige Richtlinien der gärtnerischen Grabgestaltung bei Anlage, Pflege und Erneuerung von Grabstätten anwenden c) Grabstätten planen und Grabskizzen erstellen d) unterschiedliche Grabstätten, insbesondere Wahl- und Reihengräber sowie Urnen- und Kindergräber, einmessen und Planaße übertragen e) Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung durchführen, insbesondere Grabstätten ausheben, sichern und schließen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> f) unterschiedliche Grabstätten neu gestalten und bepflanzen g) jahreszeitliche Pflegearbeiten an Grabstätten planen und durchführen; Wechselbepflanzungen vornehmen h) Teilerneuerungen und Erneuerungen von Grabstätten durchführen i) Rahmenpflegemaßnahmen auf dem Friedhof durchführen
4.	Trauerbinderei und Dekoration (<u>§ 4 Abs. 2 Nr. 2d</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) der Jahreszeit und dem Zweck entsprechend Kränze, Grabsträuße, Grabgestecke und Schalenbepflanzungen herstellen b) Dekorationen am Sarg, zur Trauerfeier und zur Beisetzung durchführen
5.	Verkaufen und Beraten (<u>§ 4 Abs. 2 Nr. 2e</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über friedhofsgärtnerische Leistungen, insbesondere Grabneuanlagen, Dauerbepflanzungen, jahreszeitliche Wechselbepflanzungen und Dauergrabpflege, informieren b) Kunden über Ansprüche und Pflege von Pflanzen beraten c) Pflanzen und Bindereierzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern

Anlage 2b
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
— zeitliche Gliederung —

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge, Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur, Ifd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,

Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur,

Ifd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,

Ifd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,

Ifd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 6 bis 8 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern
im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
Ifd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration
im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
Ifd. Nr. 5 Verkaufen und Beraten
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

Anlage 3a
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
— sachliche Gliederung —

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvorvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvorvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Kataologen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen d) Preisangebote vergleichen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes
		die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) bei Kalkulationen mitwirken c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden e) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen b) Pflanzenqualitäten beurteilen c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüberscheinungen feststellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen c) Produkte transportieren, erfassen und lagern d) Lagerbestände überwachen e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten f) Materialschutz durchführen

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung der Kosten und bei Kalkulationsvorgängen anhand eines Leistungsverzeichnisses mitwirken b) einschlägige Regelwerke anwenden c) Ausführungs- und Pflanzpläne sowie das Leistungsverzeichnis lesen und auf die Baustelle übertragen d) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen e) Baustelle einrichten und abräumen f) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen g) Bäume fällen und Wurzeln roden
2.	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Boden lagern, sichern und einbauen b) Bodenmodellierungen, insbesondere bei Außenanlagen, Freizeitanlagen, Wasseranlagen oder Golfplätzen, ausführen c) Gräben und Gruben ausheben und sichern d) Baugrund beurteilen und verbessern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		e) Entwässerungsrohre verlegen, Oberflächeneinläufe, Kontroll- und Sickerschächte einbauen f) Bewässerungssysteme, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Bauwerksbegrünungen, einbauen
3.	Herstellen von befestigten Flächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3c)	a) Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung, herstellen b) Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundene Decken, herstellen c) Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbeläge, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Spielanlagen, einbauen d) Wege und Plätze pflastern
4.	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3d)	a) Natursteine be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile verwenden, insbesondere beim Bau von Mauern und Treppen b) Wasseranlagen, insbesondere Teiche, Becken oder Wasserläufe, unter Verwendung verschiedener Abdichtungen erstellen c) Außenanlagen ausstatten, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten
5.	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3e)	a) Pflanzungen unter Beachtung der Ansprüche der Pflanzen und gestalterischer Grundsätze planen b) Standorte für Gehölze, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, vorbereiten und Pflanzungen durchführen c) Standorte für Solitärgehölze, insbesondere in Außenanlagen oder im Straßenbereich, vorbereiten und Pflanzungen durchführen d) Standorte für Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen oder Gewässerbepflanzungen, vorbereiten und Pflanzungen durchführen e) Wechselbepflanzungen durchführen f) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, vorbereiten und ansäen g) Fertigstellungspflege durchführen h) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchführen i) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen

**Anlage 3b
(zu § 5)**

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
— zeitliche Gliederung —**

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - Ifd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,
 - Ifd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,

Ifd. Nr. 5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge

unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,

Ifd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,

Ifd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,

Ifd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
Ifd. Nr. 5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

Anlage 4a
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Gemüsebau
— sachliche Gliederung —

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Kataologen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen d) Preisangebote vergleichen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes
		die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) bei Kalkulationen mitwirken c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden e) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen b) Pflanzenqualitäten beurteilen c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüberscheinungen feststellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen c) Produkte transportieren, erfassen und lagern d) Lagerbestände überwachen e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten f) Materialschutz durchführen

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Gemüsebau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Produktionsräume und Produktions-einrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Produktionsräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und Anforderungen der Gemüsearten andererseits aufzeigen b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, einsetzen
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 4b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Methoden zur Züchtung und Vermehrung von Gemüsearten beschreiben; Sorten auswählen b) Saatgutformen und Saatgutbehandlung auswählen c) Saatgut beurteilen und lagern d) Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen und Jungpflanzenanzucht durchführen
3.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 4c)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Kultur- und Anbauplanung einschließlich der Planung von Frucht- und Nutzungsfolgen mitwirken b) Produktionsverfahren und Anbausysteme von verschiedenen Gemüsearten beschreiben und im Ausbildungsbetrieb vorhandene Verfahren und Systeme anwenden c) verschiedene Gemüsearten unter Berücksichtigung der Produktqualität bis zur Ernte kultivieren d) die im Verlauf des Produktionsverfahrens auftretenden Einflüsse auf Termine, Produktqualität und Erträge erfassen sowie geeignete Maßnahmen ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 4d)	<ul style="list-style-type: none">a) Erntezeitpunkt verschiedener Gemüsearten unter Berücksichtigung von Reifegrad, Qualitätsansprüchen und Inhaltsstoffen bestimmenb) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwendenc) Gemüse marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie mengengerecht und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnend) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern; Lagerklima steuern und überwachen
5.	Vermarkten (§ 4 Abs. 2 Nr. 4e)	<ul style="list-style-type: none">a) Gemüse entsprechend seinen spezifischen Transportanforderungen verpacken und Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführenb) Gemüse verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefernc) Kunden über Herkunft, Qualität und Verwendung von Gemüse informieren

Anlage 4b
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Gemüsebau
— zeitliche Gliederung —

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge, Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
Ifd. Nr. 3 Produktionsverfahren zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,

Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

Ifd. Nr. 3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 3 **Produktionsverfahren**
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 **Produktionsräume und Produktionseinrichtungen**
weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.2 **Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,**
Ifd. Nr. 1.3 **Mitgestalten sozialer Beziehungen,**
Ifd. Nr. 1.4 **Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,**
Ifd. Nr. 2 **Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,**
Ifd. Nr. 3.1 **Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,**
Ifd. Nr. 3.2 **Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,**
Ifd. Nr. 4 **Böden, Erden und Substrate,**
Ifd. Nr. 5.1 **Pflanzen und ihre Verwendung,**
Ifd. Nr. 5.2 **Kultur- und Pflegemaßnahmen,**
Ifd. Nr. 6 **Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe**
fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 **Ernten, Aufbereiten und Lagern**
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5 **Vermarkten**
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 **Mitgestalten sozialer Beziehungen,**
Ifd. Nr. 2 **Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,**
Ifd. Nr. 3.1 **Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,**
Ifd. Nr. 3.3 **Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,**
Ifd. Nr. 5.3 **Nutzung pflanzlicher Produkte,**
Ifd. Nr. 6 **Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe**
fortzuführen.

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Obstbau
– sachliche Gliederung –

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Kataologen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalt und Größe von Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen d) Preisangebote vergleichen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzaufbauten in ihrer Funktion erhalten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes
		die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) bei Kalkulationen mitwirken c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden e) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen b) Pflanzenqualitäten beurteilen c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüberscheinungen feststellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen c) Produkte transportieren, erfassen und lagern d) Lagerbestände überwachen e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten f) Materialschutz durchführen

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Obstbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Anlegen von Obstpflanzungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Methoden der Züchtung, Vermehrung und Anzucht von Obstarten beschreiben; bei der Auswahl geeigneter Obstarten und -sorten mitwirken; Veredeln b) bei der Anbauplanung und Flächenauswahl mitwirken c) bei der Auswahl von Anbau- und Pflanzsystemen sowie von Pflanzgut mitwirken; Pflanzpläne erstellen d) Flächen zur Pflanzung vorbereiten sowie Stützkonstruktionen erstellen e) Pflanzgut beurteilen und verschiedene Obstarten pflanzen f) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzungen vor äußeren Einwirkungen durchführen
2.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 5b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Obstgehölze formieren b) Wachstums- und Ertragsregulierungen sowie Sicherung der Produktqualität, insbesondere durch verschiedene Schnittmaßnahmen, Ausdünnung, Pflanzenschutz, Bewässerung, Düngung und Bodenpflege, durchführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 5c)	<ul style="list-style-type: none">a) Erntezeitpunkte verschiedener Obstarten und -sorten unter Berücksichtigung von Reifegrad, Ausfärbung und Inhaltsstoffen sowie Qualitätsansprüchen und Nachernteverhalten bestimmenb) verschiedene Obstarten erntenc) Obst marktgerecht aufbereiten, insbesondere normengerecht und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnend) Obst entsprechend seiner spezifischen Anforderungen und unter Berücksichtigung der Absatzplanung einlagerne) Lagerklima zur Sicherung der Produktqualität steuern und überwachen
4.	Vermarkten (§ 4 Abs. 2 Nr. 5d)	<ul style="list-style-type: none">a) Obst entsprechend seinen spezifischen Transportanforderungen verpacken und Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführenb) Obst verkaufsfördernd präsentieren und vermarktenc) Kunden über Herkunft, Qualität und Verwendung von Obst informieren

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Obstbau
– zeitliche Gliederung –**

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt I der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt I der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt II der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 5a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 2 Produktionsverfahren zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
unter Einbeziehung der in Anlage 5a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 Anlegen von Obstpflanzungen,
Ifd. Nr. 2 Produktionsverfahren
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.1 Berufsbildung,
Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
unter Einbeziehung der in Anlage 5a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

Ifd. Nr. 3 Ernten, Aufbereiten und Lagern
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Anlegen von Obstpflanzungen
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 2 Produktionsverfahren
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 2 **Produktionsverfahren**
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 **Anlegen von Obstpflanzungen**
weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.2 **Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,**
Ifd. Nr. 1.3 **Mitgestalten sozialer Beziehungen,**
Ifd. Nr. 1.4 **Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,**
Ifd. Nr. 2 **Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,**
Ifd. Nr. 3.1 **Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,**
Ifd. Nr. 3.2 **Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,**
Ifd. Nr. 4 **Böden, Erden und Substrate,**
Ifd. Nr. 5.1 **Pflanzen und ihre Verwendung,**
Ifd. Nr. 5.2 **Kultur- und Pflegemaßnahmen,**
Ifd. Nr. 6 **Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe**
fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 3 **Ernten, Aufbereiten und Lagern**
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 **Vermarkten**
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 **Mitgestalten sozialer Beziehungen,**
Ifd. Nr. 2 **Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,**
Ifd. Nr. 3.1 **Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,**
Ifd. Nr. 3.3 **Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,**
Ifd. Nr. 5 **Kultur und Verwendung von Pflanzen,**
Ifd. Nr. 6 **Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe**
fortzuführen.

Anlage 6a
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Staudengärtnerie
— sachliche Gliederung —

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 2</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben c) Über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 3</u>)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Kataologen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalt und Größe von Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen d) Preisangebote vergleichen
4.	Böden, Erden und Substrate (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 4</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 5</u>)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) bei Kalkulationen mitwirken c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden e) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen b) Pflanzenqualitäten beurteilen c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüsse feststellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen c) Produkte transportieren, erfassen und lagern d) Lagerbestände überwachen e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten f) Materialschutz durchführen

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wechselwirkungen zwischen Typen, Bauweisen und Einrichtungen von Kulturräumen und technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen b) technische Einrichtungen und Geräte, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Verdunkeln, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen im Gewächshaus und im Freiland einsetzen
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 6b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Methoden der Züchtung und Vermehrung von Stauden beschreiben sowie Mutterpflanzen auswählen und entsprechend der Vermehrungsmethode kultivieren und pflegen b) verschiedene Stauden vegetativ, insbesondere durch Teilung, Stecklinge und Wurzelschnüttlinge, vermehren c) Saatgut ernten, aufbereiten, beurteilen und lagern d) Aussaaten von Stauden für verschiedene Kulturformen, einschließlich artspezifischer Vorbehandlung des Saatgutes, durchführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 6c)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Kultur- und Anbauplanung mitwirken b) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden c) Stauden für unterschiedliche Kulturformen und Lebensbereiche bis zur Verkaufsreife kultivieren d) im Verlauf des Kulturverfahrens auftretende Einflüsse auf Kulturtermine und Pflanzenqualität erfassen und geeignete Maßnahmen ergreifen
4.	Auswählen und Aufbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 6d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stauden nach den einschlägigen Qualitätsrichtlinien auswählen und handelsüblich kennzeichnen b) Stauden nach Transporterfordernissen verpacken und Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen
5.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 6e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stauden verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern b) Kunden über die Verwendung und Pflege von Stauden unter Berücksichtigung der Lebensbereiche sowie der Ergebnisse der Staudensichtung beraten c) Staudenpflanzungen anlegen und pflegen

Anlage 6b
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Staudengärtnerei
— zeitliche Gliederung —

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge, Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
Ifd. Nr. 3 Produktionsverfahren zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
 unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 Ifd. Nr. 3 Produktionsverfahren
 zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.1 Berufsbildung,
 Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
 unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 Auswählen und Aufbereiten
 zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
 zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
 Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 3 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 Auswählen und Vorbereiten

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5 Verkaufen und Beraten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,

Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,

Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

Anlage 7a
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Zierpflanzenbau
— sachliche Gliederung —

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Kataologen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen d) Preisangebote vergleichen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes
		die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) bei Kalkulationen mitwirken c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden e) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen b) Pflanzenqualitäten beurteilen c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüsse feststellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen h) Düng- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen c) Produkte transportieren, erfassen und lagern d) Lagerbestände überwachen e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten f) Materialschutz durchführen

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 7a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 7b)	<ul style="list-style-type: none"> a) verschiedene Zierpflanzen, insbesondere durch Teilung, Blatt- und Sproßstecklinge, vermehren b) Mutterpflanzen auswählen und pflegen c) Saatgut beurteilen und lagern d) Aussaaten verschiedener Zierpflanzen durchführen
3.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 7c)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Kultur- und Anbauplanung mitwirken b) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden c) kultursteuernde Maßnahmen, insbesondere Klimaführung, Belichtung, Verdunklung, Schattierung, und andere Wachstumsregulierungen durchführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<p>d) Maßnahmen der Sicherung der Produktqualität durchführen</p> <p>e) Zierpflanzen für verschiedene Verwendungszwecke bis zur Verkaufsreife kultivieren, insbesondere Arbeiten an und mit der Pflanze, Düngung, Bewässerung und Pflanzenschutz durchführen</p> <p>f) im Verlauf des Kulturverfahrens auftretende Einflüsse auf Kulturtermine, Pflanzenqualität und Erträge erfassen und geeignete Maßnahmen ergreifen</p>
4. Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 7d)		<p>a) verkaufsfertige Zierpflanzen nach Marktkriterien auswählen oder ernten</p> <p>b) Zierpflanzen handelsüblich sortieren und kennzeichnen</p> <p>c) Zierpflanzen nach Transporterfordernissen verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen</p> <p>d) Zierpflanzen lagern</p>
5. Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 7e)		<p>a) Zierpflanzen verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern</p> <p>b) Kunden über Ansprüche und Pflege von Zierpflanzen beraten</p> <p>c) Zierpflanzen am Verwendungsort pflegen</p> <p>d) Gefäßbepflanzungen durchführen</p> <p>e) Gebinde anfertigen</p>

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung Zierpflanzenbau
— zeitliche Gliederung —**

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge, Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
Ifd. Nr. 3 Produktionsverfahren zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen, Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
Ifd. Nr. 3 Produktionsverfahren
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.1 Berufsbildung,
Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 3 Produktionsverfahren
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 5 Verkaufen und Beraten
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
Ifd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

Vom 5. März 1996

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bearbeiteten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“ vom 16. bis 18. März 1996 in Leipzig	8. „MICRO ENGINEERING 96 – Symposium „Mikrobearbeitung von Metallen“ am 12. September 1996 in Stuttgart
2. „Leipziger Buchmesse“ vom 28. bis 31. März 1996 in Leipzig	9. „HolzTec – Fachmesse für Holz- und Kunststoffbearbeitung“ vom 12. bis 15. September 1996 in Leipzig
3. „Leipziger Messe AUTO MOBIL INTERNATIONAL“ vom 13. bis 21. April 1996 in Leipzig	10. „COMFORTEX – Fachmesse für textile Raumgestaltung“ vom 13. bis 15. September 1996 in Leipzig
4. „VERKEHR + LOGISTIK – Internationale Fachmesse für Personenverkehr und Gütertransport“ vom 13. bis 18. April 1996 in Leipzig	11. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“ vom 14. bis 16. September 1996 in Leipzig
5. „EUROMED '96 – Med. Fachmesse und Kongreß“ vom 2. bis 5. Mai 1996 in Leipzig	12. „BIK '96 – Leipziger Messe für Computer und Telekommunikation“ vom 25. bis 28. September 1996 in Leipzig
6. „LEIPZIGER MODE Messe“ vom 10. bis 12. August 1996 in Leipzig	13. „TGA – 5. Internationale Fachausstellung für Technische Gebäudeausrüstung“ vom 25. bis 28. September 1996 in Leipzig
7. „SCHUH MODERN Leipzig – Die Leipziger Ordermesse“ vom 10. bis 12. August 1996 in Leipzig	14. „denkmal '96 – Fachmesse für Denkmalpflege und Stadtneuerung“ vom 30. Oktober bis 2. November 1996 in Leipzig
	15. „Leipziger Messe Touristik & Caravaning“ vom 20. bis 24. November 1996 in Leipzig
	16. „35. PSI Messe“ vom 8. bis 10. Januar 1997 in Düsseldorf

Bonn, den 5. März 1996

**Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger**

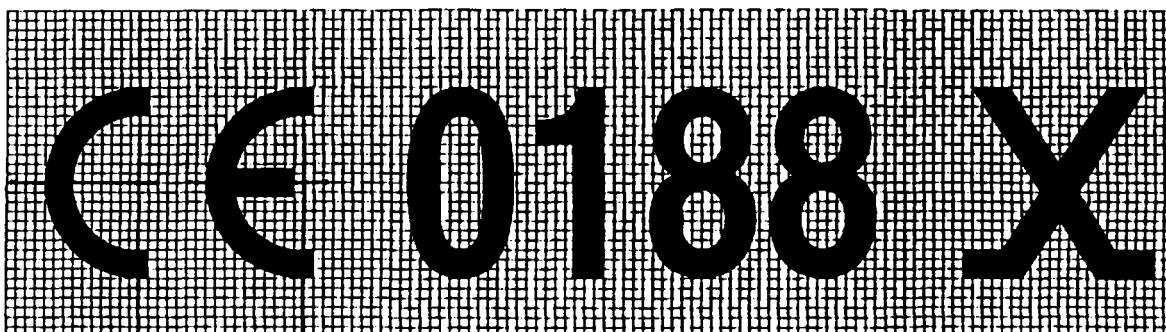
**Berichtigung
der Telekommunikationszulassungsverordnung 1995**

Vom 29. Februar 1996

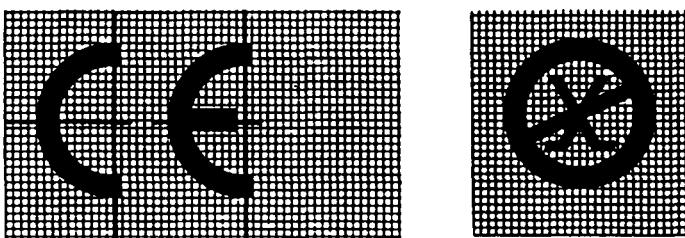
Die Telekommunikationszulassungsverordnung 1995 vom 13. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1671) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Abbildungen in den Anlagen 6, 7 und 9 sind durch die nachstehenden Abbildungen zu ersetzen:

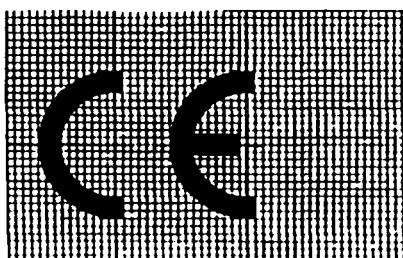
a) in Anlage 6



b) in Anlage 7



c) in Anlage 9



Bonn, den 29. Februar 1996

**Bundesministerium
für Post und Telekommunikation
Im Auftrag
Ehrnsperger**

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefahrene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 17,55 DM (15,50 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,55 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertrieb bestückt - Z 5702 - Entgelt bezahlt

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
19. 2. 96 Hundertfünfundsechzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) neu: 96-1-2-165	2513	(48)	8. 3. 96)	28. 3. 96
1. 3. 96 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Elbe 9515-10-1-20	2593	(49)	9. 3. 96)	15. 3. 96